

# Wahlordnung

des Turn- und Sportvereins 1866 e. V. Weinsberg

## §1

Die Wahlordnung soll gewährleisten, dass der Hauptverein und die Abteilungen des TSV Weinsberg bei Wahlen ihrer Organe und Funktionen möglichst einheitlich verfahren.

Die Wahlordnung ist für alle Wahlen im TSV Weinsberg bindend. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für den Hauptverein und sinngemäß für alle Abteilungen im Verein.

## §2

Wahlentscheidungen sind Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Grundlage dieser Wahlordnung ist die jeweils gültige Satzung des TSV Weinsberg. Wahlen sind ungültig, wenn ein Satzungsverstoß oder die Benutzung besonderer Wahlverfahren, die nicht durch die Satzung legitimiert sind, vorliegen. Die Wahl ist zu wiederholen; zuvor ist sicherzustellen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

## §3

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Wählbar für ein Organ oder eine Funktion im Verein sind die Mitglieder des TSV Weinsberg, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl von Jugendvertretern ist diese Einschränkung nicht bindend.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

## §4

Die Wahl wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der aus den Reihen der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen und in einer offenen Abstimmung gewählt wird. Auf Wunsch kann ein Wahlleiter eine Wahlkommission bilden, die bis zu drei Mitgliedern bestehen kann. Der Wahlleiter kann zur Ermittlung des Wahlergebnisses Hilfskräfte einsetzen. Der Wahlleiter oder die Mitglieder der Wahlkommission können nicht für eine Wahlfunktion kandidieren.

## §5

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Zu Beginn einer Wahl stellt die Wahlleitung die Anzahl der wahlberechtigten Stimmen fest (Anwesenheitsliste). Stimmabgaben in Form von Vollmachten sind zulässig. Dabei darf ein anwesendes wahlberechtigtes Mitglied neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere Stimme aufgrund einer Vollmacht abgeben.

## §6

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Wahlvorschläge einzubringen und das Recht, an die Kandidaten Fragen zu stellen.

## §7

Wahlen werden i.d.R. offen durchgeführt (offene Abstimmung). Wird ein Antrag auf schriftliche und geheime Wahl gestellt, muss diesem entsprochen werden. Eine schriftliche und geheime Wahl erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, einen Stimmzettel abzugeben. Die Auszählung wird durch die Wahlleitung öffentlich durchgeführt.

Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.

## §8

Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Verfügung, so ist dieser gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.

Stehen für ein Wahlamt mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist die Wahl eines Kandidaten nicht rechtskräftig erfolgt und ist zu wiederholen.

## §9

Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei einer geheimen Wahl werden ungültige Stimmzettel als nicht abgegeben gewertet.

## § 10

Die Wahl für Organe und Funktionen im Hauptverein erfolgt einzeln in folgender Reihenfolge:

- Erster Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Weitere stellvertretende Vorsitzende
- Kassier
- Zwei Kassenprüfer

Die Wahl für Organe und Funktionen in den Abteilungen erfolgt einzeln in folgender Reihenfolge:

- Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Beauftragter der Abteilung für den Hauptausschuss im Hauptverein
- Kassier
- Zwei Kassenprüfer

Die Abteilungen können frei entscheiden, ob sie weitere Funktionen wählen, die sie für wichtig erachten.

## § 11

Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Auf Wunsch eines Kandidaten kann die Wahlperiode abgekürzt werden. Minimum ist aber 1 Jahr.

## § 12

Nach einem gültigen Wahlgang ist der Gewählte vom Wahlleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Erst nach Zustimmung des Gewählten ist die Wahl rechtsgültig.

## § 13

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann zu einer Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Ist der Einspruch berechtigt, ist die Wahl zu wiederholen. Über die Berechtigung des Einspruchs entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 14

Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll einschließlich Anwesenheitsliste anzufertigen. Dies kann Bestandteil des Protokolls über die Mitgliederversammlung des Hauptvereins oder der betreffenden Abteilungen sein, im Rahmen derer die Wahl stattfindet. Die Abteilungsprotokolle sind innerhalb von zwei Wochen beim Hauptverein abzugeben.

## § 15

Vor einer Neuwahl ist zu prüfen, ob die noch amtierenden Funktionsträger entlastet werden können. Dies ist ein bindender Vorgang, ohne den keine Neuwahl erfolgen darf. Dieser Vorgang muss in der Tagesordnung vor dem Punkt Neuwahlen stehen.

Vorbereitende Maßnahmen wie z.B. eine Kassenprüfung sind in der Finanzordnung § 3.6 und Anlage 1 geregelt. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Entlastung.

Der Antrag auf Entlastung erfolgt durch eine Person, die nicht dem amtierenden Vorstand bzw. der amtierenden Abteilungsleitung angehören darf. Diese Person muss Mitglied im Verein sein. Der Antrag auf Entlastung des Kassiers kann auch durch den/die Kassenprüfer erfolgen.

Die Entlastung bezieht sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr. Scheidet ein Funktionsträger in der Zeit zwischen dem Ablauf des Geschäftsjahres und der Mitgliederversammlung aus (z. B. sofortiger Rücktritt vom Amt), ist für diese Zeit eine gesonderte Entlastung erforderlich.

Eine Gesamtentlastung der Vorstandsmitglieder ist möglich, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt und beschlossen wird. Eine Entlastung ist nicht gegeben, wenn bei der Abstimmung die Anzahl der Ja-Stimmen geringer ist als die Anzahl der Nein-Stimmen. Dasselbe gilt für Stimmengleichheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. In diesem Fall kann die Abstimmung auf Antrag wiederholt werden. Die zu entlastenden Funktionsträger sind bei der Entlastung nicht stimmberechtigt. Das Ergebnis des Entlastungsverfahrens ist zu protokollieren.

Diese Wahlordnung wurde auf der Sitzung des Hauptausschusses am 14.03.2014 beschlossen.